

Wer ist der Verein «Faire Vorsorge» und was will er?

- Parteipolitisch unabhängig
- Arbeitet nachhaltige Reform-Vorschläge im liberalen Sinn zur Altersvorsorge aus (1. und 2. Säule)
- Schaltet sich aktiv in die politische Diskussion zu diesen Themen ein
- Pfllegt Kontakte zu Politik, Medien und weiteren interessierten Gruppen und Organisationen
- Reform-Ziele sollen grundsätzlich über parlamentarische Vorstösse und Initiativen erreicht werden
- Ansonsten muss eine Volksinitiative in Erwägung gezogen werden

Kernzielsetzungen diese Reformvorschlages (für die Versicherten)

- Gleichbehandlung von allen Aktiven und Rentnern
- Keine ungeplanten/ungewollten und überholten Umverteilungen
- Stärkung des Rentenbezugs gegenüber dem Kapitalbezug
- Erweiterte Wahlmöglichkeiten
- Verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Wichtigste Bestandteile der Reform

- Separater Ausweis und Berechnung der Kosten für die Rente ab Alter 90 (Langlebigkeitsprämie)
- Ablösung der Hinterlassen Leistungen für (Ehe)Partner durch zwei gleichwertige Renten (Vorsorgesplitting)
- Freiwilliger Verzicht auf das nicht verbrauchte Alterskapital (Optional er vollständiger oder teilweiser Erbverzicht)
- Ersatz der ex ante Zinsgarantie durch eine jährliche ex post Dividende.
 - Entspricht dem Nettoergebnis und ist variabel.
 - Kann wahlweise ganz oder teilweise ausgeschüttet resp. reinvestiert werden (Dividende mit Ausschüttungsquote)
- Anteiliger Erbverzicht und Ausschüttungsquote können von den Versicherten alle 5 Jahre bei Bedarf neu festgelegt werden (Etappierung)

Motto: Entflechten schafft Klarheit und Garantien kosten (Rendite)!

Langlebigkeitsprämie

- Abzug der Kosten für die Rente ab Alter 90 als Einmalprämie im Alter 65 (in der Regel) vom Alterskapital. Ist obligatorisch für Alle.
- Berechnung derart, dass dann die Rente der Höhe der heutigen Rente mit 65 entspricht (ohne Hinterlassenen Leistungen)
- Die Einmalprämie beläuft sich aufgrund der Sterbetafeln 2008/13 in Abhängigkeit von der angenommenen Verzinsung auf 1% bis 1.5%
- Damit wird für die Versicherten am hinteren Ende Klarheit und so eine transparente Nachvollziehbarkeit geschaffen.
- Indem dies auch Kapitalbezüger einschliesst, wird gerade noch ein kleiner Beitrag gegen dessen potentiellen Missbrauch erzielt

Vorsorgesplitting

- Ausgleich des Vorsorgevermögens zweier (Ehe)Partner bei der Pensionierung analog einer Scheidung.
- Beide beteiligten Partner erhalten mit der Pensionierung eine eigenständige, gleiche Rente.
- Damit keine Finanzierung der Alleinstehenden für diese Hinterlassenen Leistungen über eine für sie reine Steuer (im Umwandlungssatz enthalten).
- Die doppelte Belastung für alle Geschiedenen entfällt:
 - Zuerst das gesetzliche Vorsorge Splitting
 - Dann auch noch die „Hinterlassenen Steuer“
- Keine zusätzlichen (unangebrachten) Hinterlassenen Renten für die wachsende Gruppe überlebenden Partner, die selber erwerbstätig waren und daher bereits eine eigene Rente erhalten.
- Entlastung des Umwandlungssatzes im Umfang von rund 11% bis 17% und Verbesserung der transparente Nachvollziehbarkeit!

Freiwilliger Erbverzicht

- Im jetzigen System ist mit dem einmaligen, unwiderruflichen Entscheid für die Rente zwingend ein vollständiger Verzicht auf das beim Tod des Versicherten nicht verbrauchte Alterskapital verbunden.
- Dies stellt einen zunehmenden Fehlanreiz zugunsten des Kapitalbezuges dar. Dieser wird mit der Reform eliminiert, indem jeder Versicherte den Anteil von 100% (wie heute) bis auf 0% reduzieren kann. Dies in Abhängigkeit von seinen Präferenzen und Möglichkeiten.
- Im Gegenzug sinkt entsprechend die Rente im Maximalfall bis auf das Niveau des anteiligen Kapitalverzehrs im Ausmass von geschätzten 1.3 – 1.5 Prozentpunkten.

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

Variable jährliche Dividende anstelle lebenslanger ex ante Zinsgarantie und Wahl der Ausschüttungsquote

- Der jährliche Nettoertrag nach Kosten mit einem Minimum von Null wird als variable Dividende gleichmässig den Aktiven und den Rentner gutgeschrieben.
- Für den Kapitalschutz kann eine jährlichen Prämie in der Grössenordnung zwischen 0.5% und 1.5 % abgezogen werden (abhängig von Ausgangslage, Risikofähigkeit, Anlagehorizont etc.).
- So wird die grösste Komponente der systemfremden Umverteilung im Umfang von aktuell 6 bis 8 Mia CHF jährlich eliminiert und wiederum die Transparenz für die Versicherten erhöht.
- Jeder Versicherte kann wählen, welchen Teil der Dividende er für spätere Rentenerhöhungen reinvestieren will und kann.

Etappierung der Entscheide

- Die Einmaligkeit des Renten/Kapitalentscheides stellt bei einer Lebenserwartung bei der Pensionierung von mehr als 20 Jahren ein immer grösseres Problem dar. Auf sich ändernde Präferenzen und Lebensumstände kann gar nicht mehr reagiert werden:
 - Teilzeiterwerb im Alter
 - neue Partnerschaftssituation
 - Wohn- und Gesundheitssituation
 - Etc.
- Die Entscheide betreffend Erbverzicht und Ausschüttungsquote können, (müssen aber nicht) bei Bedarf neu justiert und optimiert werden. Dies gilt ebenso, falls sich ein Versicherter bei seinem Entscheid «geirrt» hat!
- Da dies so vorgesehen ist, entstehen dadurch keine Zusatzkosten und Aufwände, wie sie sonst meist beim Rückgängigmachen von einmal getroffenen Entscheiden anfallen.

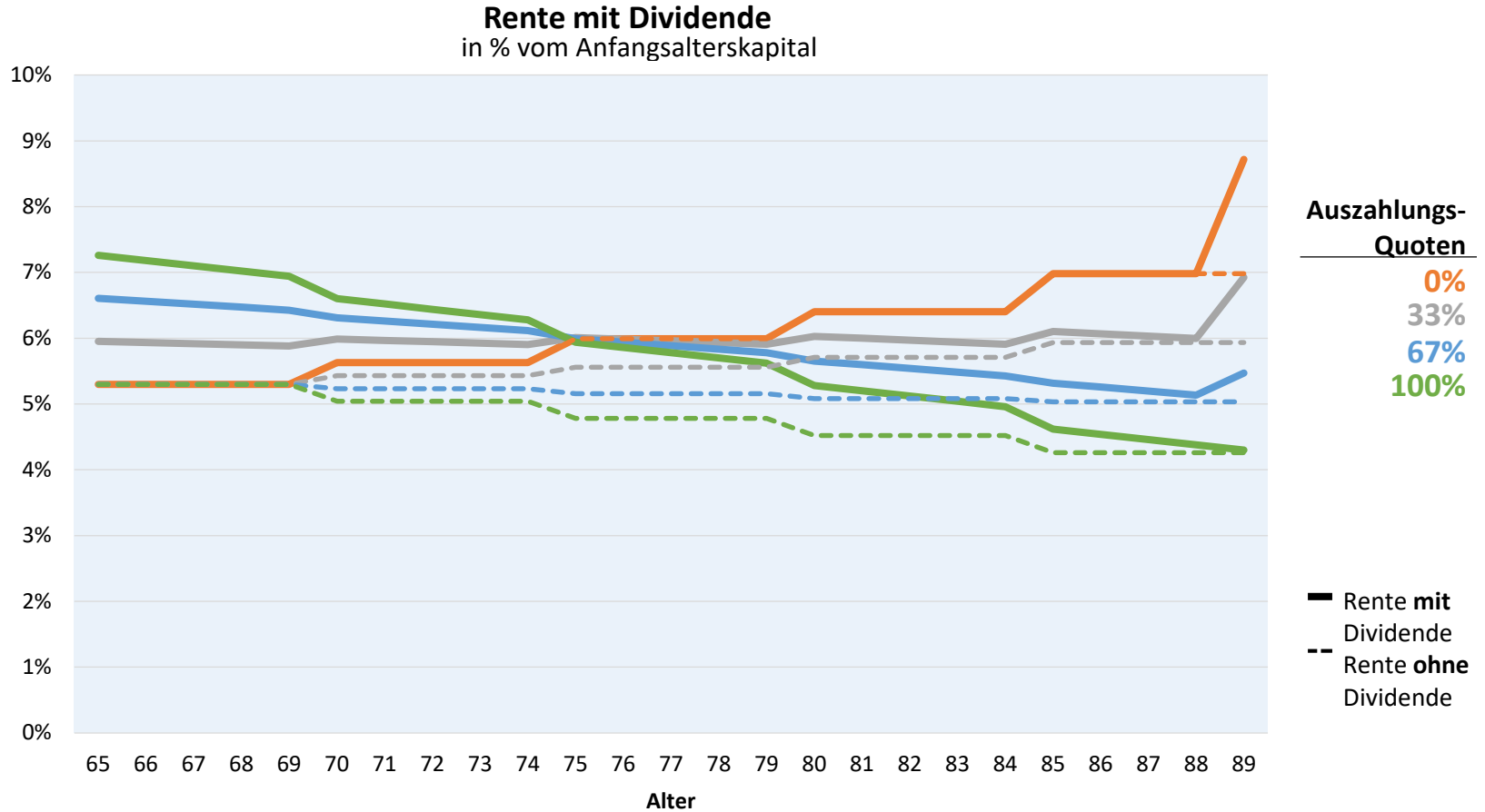
Das Resultat

- Für jede der im heutigen Umwandlungssatz enthaltenen Komponenten
 - a) Langlebigkeit separat
 - b) Hinterlassenen Leistungen nur durch direkt Beteiligte
 - c) Erbverzicht wählbar
 - d) variable Dividende anstelle Zinsgarantiewurde eine neue nachhaltige (bessere, zeitgemässere) Lösung gefunden.
- Der Versicherte kann seine Rente viel leichter nachrechnen oder kontrollieren
- Und sozusagen automatisch nebenbei:
 - **Der Umwandlungssatz steht nicht mehr im Gesetz**
 - **der Mindestzinssatz wird nicht mehr von der Politik festgelegt**

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

Verschiedene mögliche Rentenpfade



Wichtige Vorteile der Rente gegenüber dem Kapitalbezug

- Kapital bleibt geschützt gegen Marktrisiken (und Fehlhandlungen des Versicherten)
- Professionelle und kostengünstigere Verwaltung
- Reinvestierte Dividenden tragen zur späteren Rentenerhöhung und zur Kaufkraftsicherung bei
- Die Pensionskasse ist in der Regel risikofähiger als der einzelne Rentner, was auch zu höheren Erträgen führen sollte
- Anpassungsmöglichkeiten an sich ändernde Umstände

Aus dem Katalog weiterer möglicher Regelungen

- Leistungsbeginn z. B. zwischen 55 -75 Jahren
- Leistungsbezug unabhängig vom Erwerbsgrad
- Sparversicherungsbeginn ab dem Folgemonat (nicht 1. Januar des Folgejahres)
- (Paritätische) Beteiligung der Arbeitgeber an den administrativen Kosten
- Auflagen für Kapitalbezug z. B. (Kürzen der EL auf Niveau der Sozialhilfe)
- Einschränkung des Kapitalbezuges nach Bezug von EL oder Sozialhilfe
- Eine einzige Kasse ermöglichen bei mehreren gleichzeitigen Stellen
- Transfer von 3a Guthaben zur Verrentung
- PK Wechsel erlauben beim Beginn jeder Etappe
- Verwendung von Teilen der Kapitalauszahlungssteuer für Übergangsregelung und Problembereiche (z. B. Niedriglöhne)
- Bewertungsvorschriften und Anlagerichtlinien für Kassen
- usw.

Von Nichts kommt Nichts: Es braucht mehr Geld!

- Zusatz-Finanzierung notwendig, um das Leistungsziel (Rentenniveau) weiterhin zu erhalten:
 - Gestiegene und weiter steigende Lebenserwartung
 - Auf längere Zeit tieferen Zinsen
- Dies wird in erster Linie erreicht, indem
 - a) das Teilobligatorium (→ Koordinationsabzug) und
 - b) das Scheinobligatorium (→ Eintrittsschwelle)abgeschafft wird. Dies ist aus sozialpolitischen Gründen wichtig und notwendig und führt so gerade zu einem echten, vollständigen Obligatorium.
- Das Eintrittsalter für die Sparpflicht wird (gestaffelt) demjenigen bei der AHV angeglichen

Unser Finanzierungsvorschlag

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV pflichtigen Lohn bis zum Maximum von CHF 85'300.–

- Beiträge bereits ab Alter 18
- Streichung des ganzen Koordinationsabzugs
- Freigrenze CHF 2'300.–
- Beiträge derart gestaffelt, dass Arbeitgeber bei den Jungen mehr und bei älteren Arbeitnehmenden weniger bezahlen

Die Beitragssätze und -strukturen werden modernisiert

- Der gesamte Sparbeitrag beträgt einheitlich ca. 10 % – 12 %
- Der Beitrag der Arbeitgeber sinkt von anfänglich 9 % in Intervallen auf 3 %
- Der Beitrag der Arbeitnehmer steigt umgekehrt analog von anfänglich 3 % auf 9 % bis zur Pensionierung

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

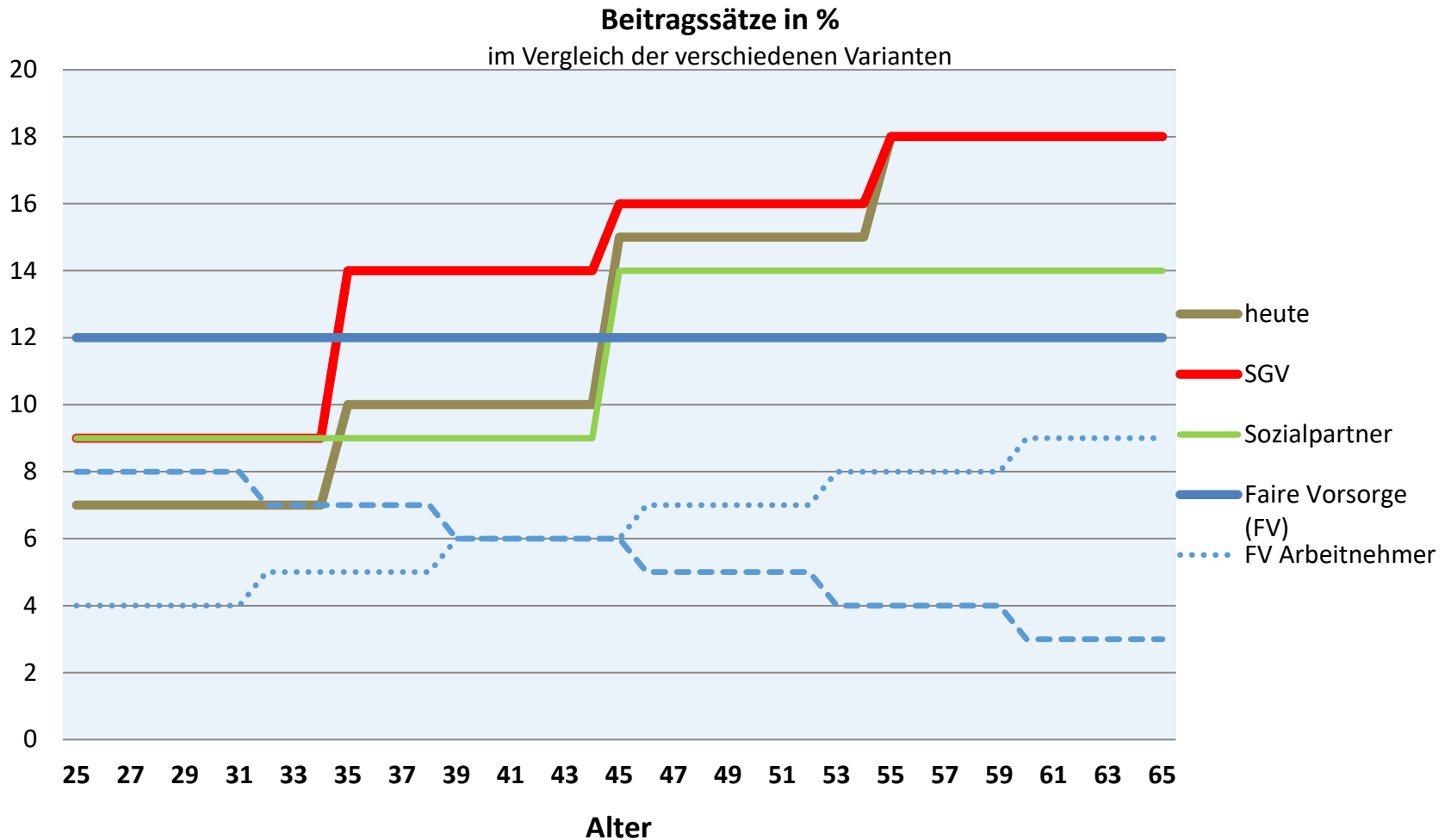
Beitragsstrukturen und -sätze im Vergleich

Heutiges System				Vorschlag Sozialpartner				Vorschlag Verein			
Alter	Satz AG	Satz AN	Total	Alter	Satz AG	Satz AN	Total	Alter	Satz AG	Satz AN	Total
								18 - 24	9 %	3 %	12 %
								24 - 31	8 %	4 %	12 %
								32 - 38	7 %	5 %	12 %
25 - 34	3.5 %	3.5 %	7 %	25 - 34	4.5%	4.5%	9 %	39 - 45	6 %	6 %	12 %
35 - 44	5 %	5 %	10 %	35 - 44	4.5 %	4.5 %	9 %	46 - 52	5 %	7 %	12 %
45 - 54	7.5 %	7.5 %	15 %	45 - 54	7 %	7 %	14 %	53 - 59	4 %	8 %	12 %
55 -65	9 %	9 %	18 %	55 - 65	7 %	7 %	14 %	60 - 65	3 %	9 %	12 %
Total	259 %	259 %	518 %	Total	230 %	230 %	460 %	Total	291 %	285 %	576 %

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

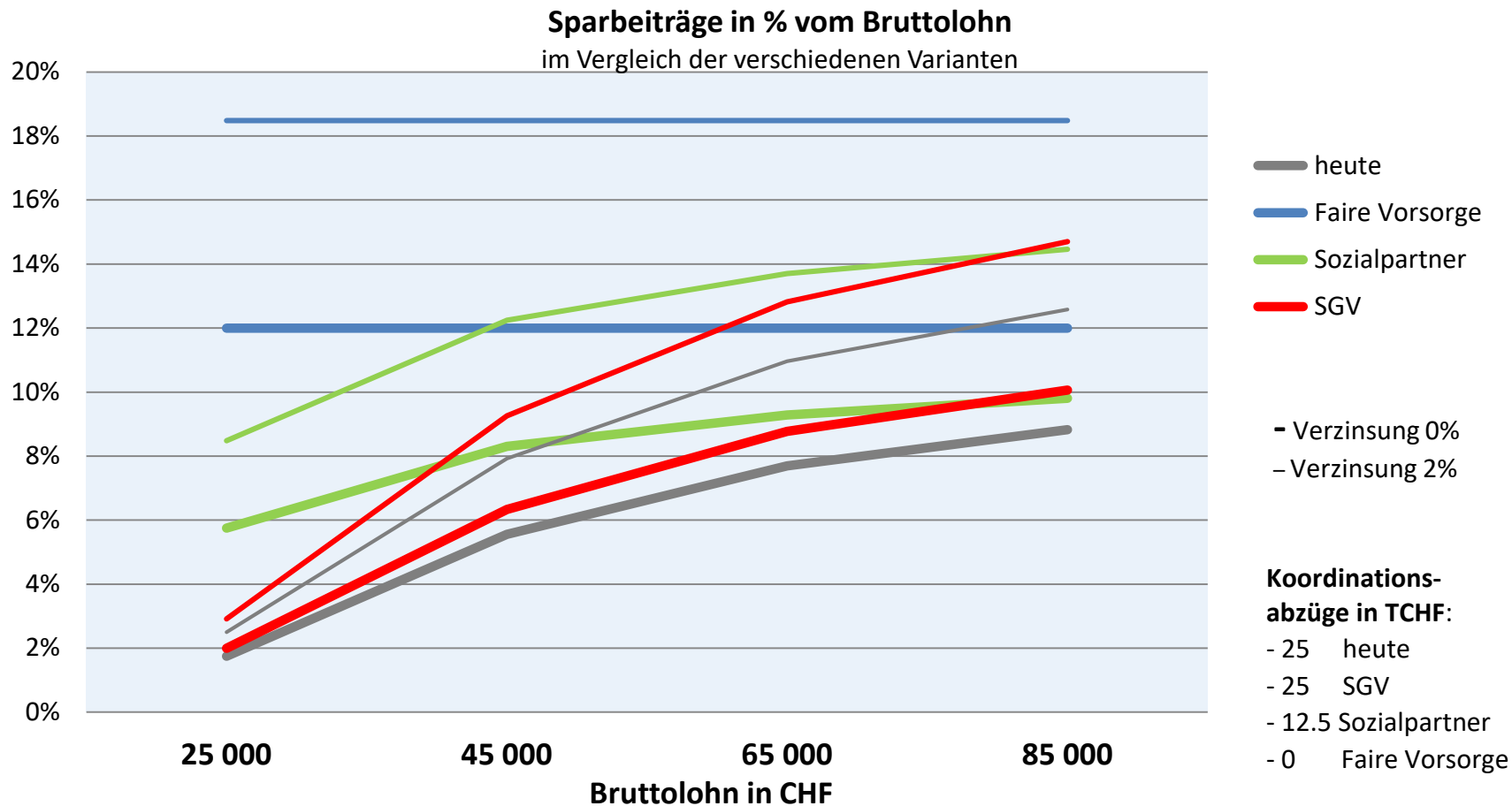
Beitragsstrukturen und -sätze im Vergleich (2)



FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

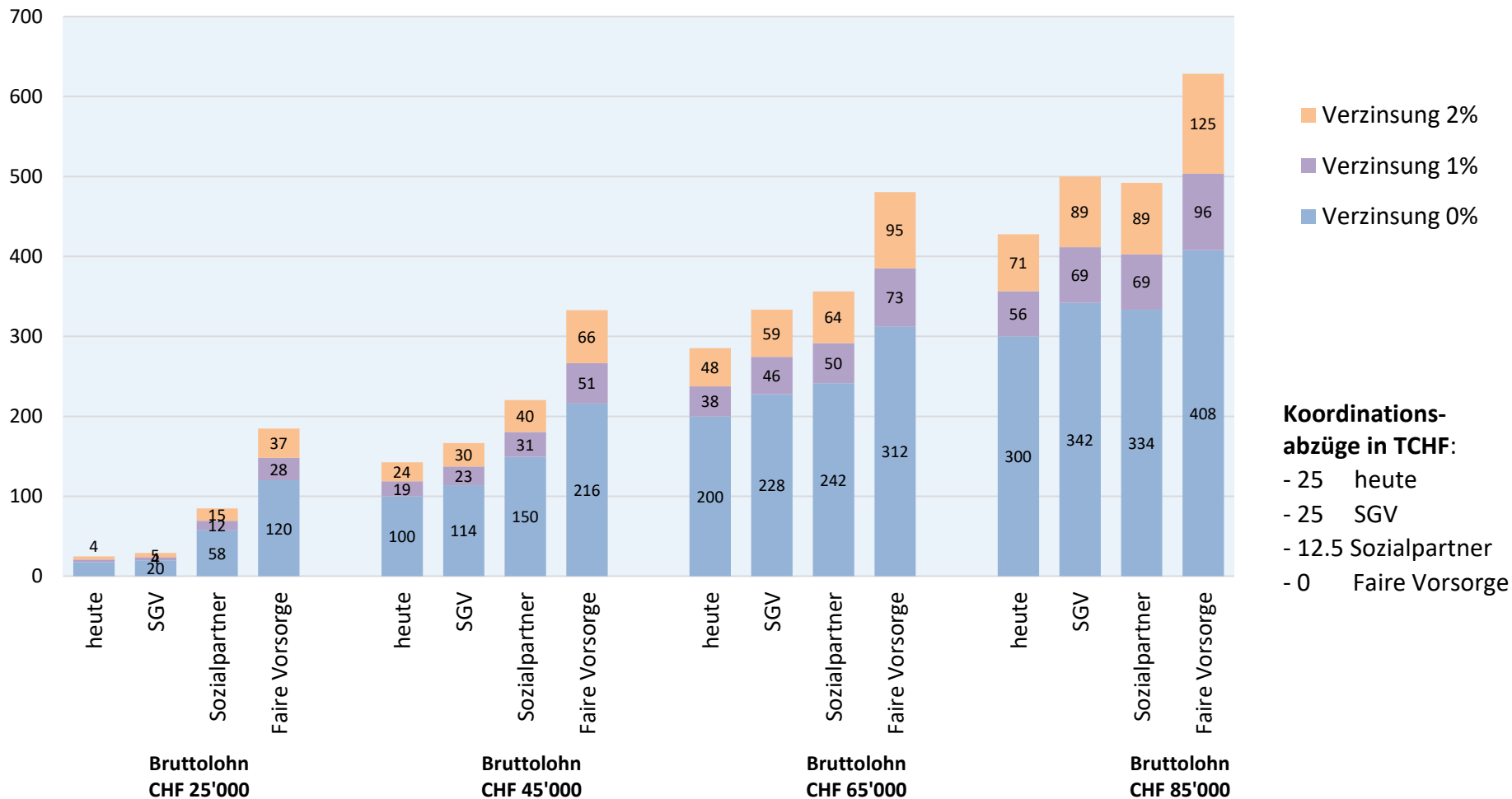
Vergleich der Sparbeiträge



FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

Altersguthaben in Tausend CHF
im Vergleich der verschiedenen Varianten



Eine Zusatz-Finanzierung ist nicht gratis zu haben

- Der Vorschlag der Sozialpartner (ohne Gewerbeverband) führt zu Mehrkosten von ca. CHF 2,7 Mrd.
- Unser Vorschlag führt zu etwas höheren Mehrkosten. Diese sind jedoch abhängig davon, welcher Beitragssatz letztlich resultiert und ob das Eintrittsalter gestaffelt über 7 oder sogar 14 Jahre reduziert wird
- Zudem sind schon heute bei einem Teil der Pensionskassen weitergehende Lösungen implementiert wie
 - früheres Eintrittsalter
 - tiefere Koordinationsabzüge
 - höhere Sparbeiträge

womit ein von uns nicht genau genug bezifferbarer Teil der Mehrkosten kompensiert werden kann

Noch ein kleiner Exkurs in die Aktualität:

- Bei einer Implementierung der Hinterlassen Leistungen gemäss unserem Vorschlag, würde der Umwandlungssatz in der gleichen Grössenordnung entlastet, wie er gemäss dem Sozialpartnerkompromiss gesenkt werden soll
- Durch Belassen des Umwandlungssatzes kann auf den Rentenzuschlag verzichtet werden und die 0,5% können weitaus zielführender für die grösstmögliche Senkung des Koordinationsabzuges verwendet werden
- Dies verschafft etwas Zeit für eine umfassendere Reform, wie wir sie eben vorgeschlagen haben.

**Danke etwas für Ihre Aufmerksamkeit, aber
mehr für Ihr Engagement, denn:**

**Wenn nicht wir,
das jetzt und hier,
wer dann,
und wann?**